1 Erteilende Zollbehörde

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 31929/2021/1 - DIX.B.T24.02

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung

2021/09/22

6 Datum und Nummer des Antrags

2021/07/30 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6307**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Handgelenkbandage, sog. BORT ManuStabil®, Art.-Nr. 102 200, Größe medium, Foto siehe Anlage,
- in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,
- in Form einer um den Unterarm und das Handgelenk anzulegenden Manschette, mit zwei Aussparungen für den Daumen (beidseits tragbar); mit insgesamt drei angenähten bzw. aufgekletteten, durch Umlenkösen aus Kunststoff geführten Klettverschlussriegeln am Unterarm zu fixieren; (flachliegend gemessen) mit einer Breite von bis zu ca. 48 cm und einer Höhe von ca. 23 cm,
- aus einem zweilagigen, unelastischen Flächenerzeugnis mit einer Außenlage aus Abstandsgewirken und einer Innenlage aus gerauten Gewirken; mit Klettverschlussriegeln aus einem dreilagigen Flächenerzeugnis der Position 5903 mit einer Innen- und Außenlage aus gerauten Gewirken und einer Zwischenlage aus Kunststoff (kein Zellkunststoff), alle Gewirke aus laut Antrag synthetischen Chemiefasern,
- mit einer entnehmbar in eine Tasche eingelegten, anatomisch vorgeformten Schiene (ca. 20 cm x 3 cm) und zwei biegsamen Federstäbchen (ca. 1,2 cm x 16,5 cm) aus unedlem Metall,
- an den Rändern mit schmalen Gewebestreifen eingefasst,
- durch Zusammenfügen konfektioniert,
- dient laut Antrag der Immobilisierung des Handgelenks, u. a. bei Karapaltunnelsyndrom, Tendovaginitis und peripherer Nervenlähmung,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage multifunktional einsetzbar und nicht an einen bestimmten Bruch anpassbar ist sowie das verletzte Handgelenk durch sie nicht stillgelegt werden kann; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sich damit nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen unterscheidet,
- insbesondere im Hinblick auf den Umfang verleihen die Spinnstoffe (Gewirke und Gewebe) der Ware ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Handgelenkbandage) aus Spinnstoffen"

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben X Sonstiges ☐

Ort Frankfurt am Main

Datum 22. September 2021

Im Auftrag

Wolfrum

GENERALZOLLDIREKTION 307

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.